

etwa die Arbeitskraft seiner Arbeiter ausnützt, sondern es lediglich zuläßt, daß sie nach Betriebschluß auf ihren Wunsch und freiwillig sich in den Fabrikräumen nach ihrem Belieben zu beschäftigen suchen und so durch Überstunden eine Lohnerhöhung erreichen. Daß diese Auffassung mit dem Zweck und den Bestimmungen der gedachten Anordnung nicht unvereinbar ist, ergibt übrigens auch schon ihre Bestimmung 6, in der gesagt ist, daß die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden auf vorübergehende Arbeiten, welche im Notfall unverzüglich vorgenommen werden müssen. Der Gesetzgeber hat also selbst schon, wie auch die sonstigen Bestimmungen erkennen lassen, zwar die regelmäßige, tägliche Arbeitszeit auf acht Stunden beschränkt, aber auch die Zulässigkeit einer straflosen Beschäftigung über acht Stunden nicht allgemein und ausnahmslos ausgeschlossen. Hiernach kann bei dem von der Strafkammer festgestellten Sachverhalt, der auch für das Revisionsgericht bindend ist, nicht mit der Revision angenommen werden, daß die Freisprechung des Angeklagten auf Rechtsirrtum beruht.

In einem anderen Falle handelte es sich um Überstunden, die vom Arbeitgeber angeordnet worden waren. Vom Landgericht zu Bremen war am 19. Oktober 1921 ein Bankdirektor von der Anklage freigesprochen worden, weil er ohne Genehmigung des Demobilisierungskommissars seine Angestellten während mehrerer Monate länger als acht Stunden täglich beschäftigt hatte. Das Landgericht begründete die Freisprechung damit, daß es sich um Arbeiten gehandelt habe, die im öffentlichen Interesse lagen und unverzüglich vorgenommen werden mußten. Die Banken seien unbedingt nötig zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens, sie hätten eine Unsumme Arbeiten öffentlicher Natur zugewiesen erhalten. Für die Finanzämter z. B. sei von den Banken eine erhebliche Mehrarbeit zu leisten gewesen. Gegen das freisprechende Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, die aber vom Reichsgericht verworfen wurde (Aktenzeichen 6 D 1798/21). In seiner Begründung sagt das Reichsgericht u. a., daß es sich nach den Feststellungen des landgerichtlichen Urteils um solche Arbeiten gehandelt habe, die im öffentlichen Interesse lagen und unverzüglich ausgeführt werden mußten. Ein Rechtsirrtum sei dem Gericht hierbei nicht unterlaufen. — Trotz dieser Freisprechungen empfiehlt es sich doch, bei der Anordnung von Überstunden sich möglichst vorher mit den maßgebenden Behörden in Verbindung zu setzen, um unnötigen Weiterungen aus dem Wege zu gehen, und zwar auch deshalb, weil einzelne Gerichte den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Wenn allerdings die in Frage kommende Behörde für die Notwendigkeit der Überstunden kein Verständnis zeigt, so muß schon um des Prinzips willen die Angelegenheit auf gerichtlichem Wege ausgetragen werden.

**Zum Kampf gegen den Schund.** — Die Buchkampfstelle des Reichsjugendrings beabsichtigt, in der nächsten Zeit wieder eine neue Liste aller der Verlage zusammenzustellen, die Buch- und Heftsammlungen herausgeben, die für die Jugend besonders empfehlenswert sind. Sie hat sich daher an alle Verlage, die Wert darauf legen, dort verzeichnet zu sein, mit der Bitte gewandt, bis spätestens 15. August (welcher Termin wohl nicht so streng eingehalten werden dürfte. Red.) dies bei der Geschäftsstelle des Reichsjugendrings, Dresden-N., Carusstraße 7, Jugendringhaus, anzumelden und unter Beifügung von einigen Belegexemplaren — soweit diese nicht schon für eine frühere Liste zur Verfügung gestellt wurden — den Text anzugeben, den sie für Benennung ihrer Werke wünschen. In Anbetracht der außerordentlich gestiegenen Druckkosten hat sich die Buchkampfstelle allerdings zugleich genötigt gesehen, einen Beitrag von mindestens 100 Mk. von jedem Verlag zu den Druckkosten zu erbitten (Postcheckkonto Dresden 18 906, Jugendring Sachsen).

**Aus der Tschechoslowakei.** — Bezeichnung von Büchern und Musikalien mit Preiszetteln. Auf Grund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes No. Kr. II. 99/22 vom 4. März 1922 sind im Sinne des Buchergesetzes Bücher und Musikalien als Gegenstände des täglichen Bedarfs zu betrachten. Da in vielen Buchhandlungen die Bücher nicht mit Preisen bezeichnet waren, beauftragte das Ministerium des Innern für Volksernährung seine Bucherorgane, der Preisbezeichnung der Bücher eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es wurden daher in Prag und in der Provinz die Buchhändler durch die angeführten Organe auf die Bestimmungen der obigen Entscheidung des Obersten Gerichtes aufmerksam gemacht und aufgefordert, soweit es nicht schon geschehen ist, alle in der Auslage befindlichen Bücher mit Preiszetteln zu versehen.

Der Umrechnungskurs der Reichsmark beim Bücherkauf. Die zuständige Kommission hat im Einvernehmen mit der Sektion für fremde Literatur des Vereins der Buchhändler und Verleger in der Tschechoslowakischen Republik den Umrechnungskurs

der deutschen Mark beim Einkauf von reichsdeutschen Büchern vom 1. August wie folgt festgesetzt: Bei der »roten Berechnungstabelle« gleicht eine Mark 15 Hellern. Hierzu kommen Portoauslagen und Steuern, so daß eine Mark 20 Hellern entspricht. Bei der »weißen Berechnungstabelle«, einschließlich Musikalien und künstlerischer Ausgaben, wird eine Mark gleichfalls mit 15 Hellern berechnet. Hierzu kommen Porto und Steuern in der Höhe von weiteren 15 Hellern, so daß in diesen Fällen eine Mark mit 30 Hellern zu bewerten ist. Jedes Buch oder Werk, das zum Preise von 200 Mk. oder mehr angesetzt ist, wird ohne Rücksicht auf den Verleger nach der roten Umrechnungstabelle berechnet. (Prager Presse.)

**Zur Frage der Geschichtsbücher.** — Am 19. Juli sind auf einer Konferenz der Kultusminister des Reiches Richtlinien aufgestellt worden, die sich auf die Mitwirkung der Schulen und Hochschulen zum Schutz der Republik bezogen. Nunmehr hat der Reichsminister des Innern Richtlinien in diesem Sinne erlassen, nachdem bereits von einigen Landesregierungen Verordnungen mit derselben Tendenz herausgegeben worden sind. Die Maßnahmen des Reichsministers des Innern umfassen, wie die »Russische Zeitung« ausführt, vornehmlich zwei große Wirkungskreise, die Art der staatsbürgerlichen Erziehung und die Frage der Disziplin. In erster Linie berühren die Richtlinien den Geschichtsunterricht und die in ihm anzuwendenden Methoden. Die Wahrung der geschichtlichen Wahrheit ist oberster Grundsatz; jedoch ist es notwendig, Geschichtsbücher zu schaffen, die solche Tatsachen und Zusammenhänge stärker hervortreten lassen, die geeignet sind, das selbständige Verantwortungsbewußtsein des republikanischen Bürgers und seiner Stellung zu Staat und Gesellschaft zu wecken und zu erziehen. Der staatsbürgerliche Unterricht soll in allen Schulen lehrplanmäßig eingeführt werden. Bei der Ausbildung der Lehrer soll den stofflichen und methodischen Aufgaben der staatsbürgerlichen Erziehung durch Umgestaltung der Lehrpläne, der Lehrerbildungsanstalten ausreichend Raum gegeben werden. An den Hochschulen sind für die staatsbürgerliche Durchbildung der Akademiker die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Beim Reichsministerium des Innern wird ein Ausschuss von Vertretern der Landeschulbehörden, aus Historikern, aus Staatsrechtslehrern und Pädagogen gebildet werden, der bei der Umgestaltung und Neuschaffung von Lehrbüchern und Lehrmitteln unterstützend, beratend und anregend mitwirken soll.

**Bugra-Messe.** — Von der Leitung der Bugramesse wird das Vbl. gebeten, folgende Ausstellungsbestimmungen durch Veröffentlichung in Erinnerung zu bringen:

7. Der Aussteller ist zur Ab- und Untervermietung oder unentgeltlichen Benützung und Überlassung des Ausstellungsraumes an Dritte ohne ausdrückliche Genehmigung des Deutschen Buchgewerbevereins nicht berechtigt. Kann er die gemieteten Ausstellungsräume nicht selbst benutzen, möchte sie aber weiter vermietet haben, so hat er sie dem Deutschen Buchgewerbeverein zur Weitervermietung anzubieten. Sollte dem Deutschen Buchgewerbeverein in diesem Falle eine Weitervermietung nicht gelingen, so hat dies auf die Gültigkeit des abgeschlossenen Mietvertrages keinen Einfluß. Bei Weitervermietung durch den Deutschen Buchgewerbeverein ist der Aussteller während der Dauer seines Vertrages für jede Messe zur Entrichtung einer besonderen Vermittlungsgebühr von 10 Prozent des Mietpreises seines bisherigen Platzes (für eine Messe gerechnet) verpflichtet.

8. Im Interesse einer lückenlosen, geschlossenen Ausstellung ist der Deutsche Buchgewerbeverein berechtigt, wenn der Aussteller eines freien Standes nicht ausstellt, dessen Tische und Wandfläche entsprechend auszustatten oder anderweit darüber zu verfügen. Eine Rückvergütung hat der Mieter des betreffenden Ausstellungsstandes hieraus nicht zu beanspruchen.

**Jahrhundertausstellung der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft in Berlin.** — Der Reichspräsident wird die Jahrhundert-Ausstellung der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft, die vom 30. August bis 18. September dauert und alle Gebiete des Obst- und Gemüsebaues, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei und des Siedlungswesens umfaßt, am 30. August im Schlosspark Bellevue zu Berlin eröffnen.

**Marbacher Schillerausstellung.** — Das Schiller-Nationalmuseum in Marbach a. N. hat diesen Sommer aus seinen Bildnis- und Bücherschätzen eine besondere Ausstellung veranstaltet, die Illustrationen zu Schillers Werken und zu denen anderer Dichter aus Schillers Heimatland bis zur Gegenwart umfaßt. Es hat einen eigenen Reiz, die Entwicklung der Illustration durch fast 1½ Jahrhunderte in Stichen, Lithographien, Holzschnitten, Steinzeichnungen usw. zu verfolgen, die dichterische Gestalten in den verschiedensten Auffassungen durch Künstler aus verschiedenen Zeitaltern vor Augen führen. An die Bilder, zu denen Schillers Dichtungen die Anregung gegeben